

AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

№ 2. Końsk, am 1. Februar. 1917.

1.

Amnestie.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Dezember 1916 allergnädigst zu verfügen geruht:

Allen Personen, die vor dem 1. Jänner 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht zu einer drei Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 200 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, werden diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, nachgesehen.

2.

Amtsblätter.

In Hinkunft werden die Amtsblätter des k. u. k. Kreiskommandos nur nach Massgabe des Bedarfes erscheinen.

3.

Amtstage.

Im Monate März 1917. finden folgende Amtstage statt:

1.) Am **15. März** für die Stadt **Szydłowiec** und für die Gemeinden: **Borkowice, Chlewiska,** und **Szydłowiec.**-- Beginn um 10 Uhr vormittags im Magistratsgebäude in **Szydłowiec.**

2.) Am **22. März** für die Gemeinden: **Bliżyn** und **Kamienna.**-- Beginn um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte in **Kamienna.**

3.) Am **29. März** für die Stadt **Końsk** und für die Gemeinden **Duraczów, Gowarczów, Końsk, Niekłań** und **Ruda Maleniecka.** Beginn um 10 Uhr vormittags im Feuerwehrgebäude in **Końsk.**

4.

Verordnung Präs. Nr. 31. vom 5./1. 1917,

betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen, sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnug des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendnung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Ablieferung der Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ornungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917, werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere, und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

M. G. G. B, F. A. № 125829/16.

6.

Salzpreiserhöhung und Aufhebung des Zollnachlasses.

Das Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Befehle von 12. Jänner 1917 F. A. № 125829/16 in teilweise Abänderung der Verordnung № 8400/16 vom 15. Juni 1916 ob 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollmässigung der Salzdetailpreis auf 42 Heller (15 kop.) per 1. Kg. resp. 17 Hl, (6 Kop.) per 1 russ. Pfund festgestellt. Die am 1. Februar 1917 bei den Salzverschleissern befindlichen Bestände werden der Nachsteuer in der Höhe von 12 Heller per 1 Kg. unterzogen. Der Vorrat unter 10 Kg. kommt bei der Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Denjenigen Salzverschleissern welche bis Ende Februar lj. die entfallende Nachsteuer nicht entrichten wird die Lizenz entzogen und der Hauptverschleisser angewiesen ihnen kein Salz mehr auszufolgen.

7.

M. G. G. Z. E. Nr: 122494/16
ENr: 99/K. R.

Verbrauchsbeschränkungen von Petroleum.

Ad MGG. Verordnung Z. E. Nr: 122494/16. vom 6. Jänner 1917. wird angeordnet, dass die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen) Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs - und Putzzwecken **strengstens** verboten ist.

8.

M. G. G. Z. E. Nr: 121191/16,
ENr: 105/K. R.

Kohlenversorgung.

Am 31. Jänner 1917. erlischt die Generalvertretung des k. u, k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „TEPEGE", Dąbrowa, Sobieskistrasse innhatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferte Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Feber 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nun mehr an das:

Commerzielle Referat

zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „TEPEGE" eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zureklamieren.

9.

M. G. G. Ap. Nr: 88577/17.
ENr: 800/V.

Fleischlose Tage.

Infolge Verordnung des k, u. k. Militärgeneralgouvernements wurden dis fleischlosen Tage auf Monntag, Mittwoch und Freitag jeder Woche verlegt.

10.

Senkgrubenreinigung, Rauchfagkehrerarbeiten.

Das k. u. k. MGG. in Lublin hat mit Verordnung BA. Nr. 71229/16 bezüglich der Senkgrubenreinigung und Rauchfangkehrerarbeiten Nachstehendes verfügt:

Die Senkgrubenreinigung und Rauchfangkehrerarbeiten in privaten Objekten, welche für Zwecke der Militärverwaltung beschlagnahmt wurden und für welche die Militärverwaltung keinen Mietzins zahlt, hat auf Kosten der ganzen Gemeinde zu erfolgen, welche die Möglichkeit besitzt, diese Kosten auf alle Gemeindeeinwohner gleichmässig zu verteilen, da sonst die Hausbesitzer zu schwer belastet wären.

In jenen privaten Objekten hingegen, welche von der Militärverwaltung gemietet sind oder in welchen nur einzelne Militärpersonen einquartiert sind. haben diese Leistungen auf Kosten der Hausbesitzer zu erfolgen.

M. G. G. Y. № 260/17.
ENr: 36/Adj.

11.

Umrechnungskurse: Mark-Kronen, Rubel-Kronen.

100 Mark	=	155 Kronen,
100 Kronen	=	64 Mark 50 Pfg.
100 Rubel	=	295 Kronen
100 Kronen	=	34 Rubel.

M. G. G. IX. Nr: 78780/16.
E. Nr: 1906/16

12.

Errichtung einer Polizeihundestation in Szydłowiec.

Mit 22. Dezember 1916 wurde beim k. u. k. Gendarmeriezugskommando in Szydlowiec eine Polizeihundestation (Diensthund „ANTAL" und Führer Ersatzgend. Korp. Anton Marton) errichtet, welcher der genannte Gendarmeriezugsbereich als Rayon zugewiesen wird.

13.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1 Februar 1917 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angegemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verorodnungen bestraft, Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Hochstpreise
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen .		—	—	—	—	Pfd	1	50	—	51	
	„ ohne „ .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Lungenbraten . . .		—	—	—	—	”	1	80	—	61	
	Kalbfleisch . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schaffleisch . . .		—	—	—	—	”	1	40	—	47½	
	Schweinefleisch . .		—	—	—	—	”	2	—	—	68	
	Selchfleisch . . .		—	—	—	—	”	2	80		95	
	Grüner Speck . . .		—	—	—	—	”	2	80		95	
	Schmeer . . .		—	—	—	—	”	2	80		95	
	Geräucherter Speck . .		—	—	—	—	”	3	—	1	01½	
	Schweineschmalz . .		—	—	—	—	”	3	20	1	08½	
	Margarine . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pflanzenfett . . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gewöhnliche Wurst . .		—	—	—	—	Pfd	2	45	—	83	
	Krakauer Wurst . .		—	—	—	—		2	75		93	
	Presswurst . . .		—	—	—	—	”	2	35	—	80	
	Schinken roh . . .		—	—	—	—	”	2	87		97	
	Schinken gekocht . .		—	—	—	—	”	3	—	1	01½	
	Schweinslungenbraten .		—	—	—	—		2	40	—	81	
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St) . .		—	--	--	--	1 St.	7	—	2	37	
	Gänse Pfd (geschlachtet) .		—	--	--	--	Pfd	--	80	--	27	
	Enten lebend St . .		—	--	--	--	1 St.	3	50	1	19	
	Enten Pfd (geschlachtet) .		—	--	--	--	”			--	—	
	Hühner lebend St . .		—	--	--	--	1 St.	2	50	--	85	
	Hühner Pfd (geschlachtet) .		—	--	--	--				--	—	
	Karpfen		—	--	--	--	1 Pfd	1	50	--	51	
	Hechte . , .		—	--	--	--	”	1	80	--	61	
	Seefische . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
	Heringe ges. St . .		—	--	--	--	St	—	50	--	17	
	Heringe ges. Pfd . .	Pud	—	--	--	--	Pfd	2	50	—	85	
	Fettheringe . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
	Junge Hühner . . ,		—	--	--	--		—	87	--	29½	
	Truthühner . . .		—	--	--	--		—	—	--	—	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A" . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenkochmehl „B" . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenvollmehl . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenschrottmehl . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizengries . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Roggenvollmehl . .		—	--	--	--	Pfd	--	21	--	7	
	Roggenschrottmehl . .		—	--	--	--	”	--	19	--	6½	H
	Rollgerste gross . .		—	--	--	--	”	--	48	--	16	H
	„ mittel . .		—	--	--	--	”	--	19	--	6½	
	Hirse. . . , .		—	--	--	--	”	--	—	--	—	H
	Buchweizen . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Reis		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Bruchreis . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Weizenbrot . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Roggenbrot . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Gemischtes Brot . .		—	--	--	--		--	24	--	8	
	Gerstenmehl . . .		—	--	--	--	Pfd	--	—	--	—	H
	Roggenmischmehl . .		—	--	--	--		--	--	--	—	
							”		26		09	
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz . , .	Pud	9	30	3	15	Pfd	—	30	—	10	
	Erbsen geschält . .		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Linsen	”	—	—	—	—		—	—	—	—	
	Speisebohnen . . .	Pud	7	30	2	47½	Pfd	—	25	—	8½	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch . . .		—	--	--	--	l	--	30	--	10	
	Magermilch . , .		—	--	--	--	l	--	20	--	7	
	Topfen	Pud	18	75	6	35½	Pfd	--	50	--	17	
	Tischbutter . . .			--		--	”	--	—	--	—	
	Kochbutter . . .	Pud	80	--	27	12	”	2	50	--	85	
	Käse hart . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Käse weich . . .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Rahm sauer . , .		—	--	--	--		--	—	--	—	
	Eier		—	--	—	--	St.	--	14	--	5	
	Eier		—	—	—	—	St.	—	12	—	4	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	H.	Rb.	kop.	Höchstpreise
Spezereiwaren und. Gewürze	Kaffe roh		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Kaffe gebr	Pud	260	—	88	13½	Pfd.	7	—	2	37½	H
	Zucker in Brod Würfel Krist.	Pfd	1	20	—	41	„	1	20	—	41	H
	Zucker Kristal unraf	„	1	16	—	39½	„	1	16	—	39½	H
	Tee	Pud	388	—	131	52	„	10	—	3	39	H
	Kakao		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Gew. Schokolade		—	—	—	—	„	9	—	3	05	
	Koch-Salz	Pud	4	—	1	36	„	—	12	—	04	
	Tafel-Salz	„	4	—	1	36	„	—	12	—	04	H
	Pfeffer schwarz.	„	270	—	91	52½	„	8	80	2	98	H
	Kümmel		—	—	—	—		1	50	—	51	
	Speisöl	„	—	—	—	—		—	—	—	—	
	Essig		—	—	—	—	„	—	70	—	24	
	Essigessenz	Pfd	3	87	1	29	Pfd	4	20	1	42½	
	Zucker raff.	„	1	20	—	41	„	1	20	—	41	
	Zucker nichtraff	„	1	16	—	39½	„	1	16	—	39½	H
	Honig	1 Pud	30		10	17	„	1	—	—	34	H
Gemüse.	Kartoffel	Pud	1	80	—	61	Pfd	—	05	—	2	
	Kraut	„	—	—	—	—		—	06	—	2	
	Gelbe Rüben		4	—	1	36	„	—	11	—	4	
	Rote „		—	—	—	—		—	08	—	3	
	Zwiebel	„	—	—	—	—	„	—	30	—	10	
	Knoblauch.		—	—	—	—	„	1	60	0	54	
	Krenn		—	—	—	—	„	—	40	—	14	
	Sauerkraut		—	—	—	—	„	—	20	—	7	
	Salat		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Spargel		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Spinat		—	—	—	—		—	—	—	—	
Obst.	Pflaumenfrisch		—	—	—	—	Pfd	—	12	—	4	
	Äpfel		—	—	—	—	„	—	20	—	7	
	Pflaumen ged		—	—	—	—	„	—	66	—	22½	
	Powidl		—	—	—	—	„	—	75	—	25½	
	Birnen		—	—	—	—	„	—	20	—	07	
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	—	13	56		—	—	—	—	
	Stiere	„	36	—	12	20		—	—	—	—	
	Kühe	„	33	—	11	18½		—	—	—	—	
	Jungvieh	„	31	—	10	51		—	—	—	—	
	Kälber		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Schweine	„	58	—	19	66		—	—	—	—	
	Schafe.	„	27	—	9	15		—	—	—	—	
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	44	—	49	Pud	2	30	—	78	
	Heu gepr		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Stroh lose	„	—	80	—	27	„	1	64	—	55½	
	Stroh gepr		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Oelkuchen		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Pferdebohnen		5	30	1	80		—	15	—	5	
	Kleie	Pud	3		1	01½	Pfd	—	09	—	3	
	Häksel		—	—	—	—		—	—	—	—	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Scheitholz hart R. m.		12	—	4	07	1 R. m.	—	—	—	—	
	„ weich R. m.		8	—	2	71½		—	—	—	—	
	Prügelholz hart R. m.		10	—	3	39		—	—	—	—	
	„ weich R. m.		7	—	2	37½		—	—	—	—	Loco
	Ast u. Abfallholz R. m.		5	—	1	69½	1 R. m.	—	—	—	—	Wald
	Steinkohle Kor,		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	„ „	Pud	—	70	—	24	Pud	—	90	—	30½	
	Petroleum Pfd		11	50	3	90	Pfd	—	32	—	11	
	Brennspiritus		—	—	—	—	1	1	60	—	54	
	Zünder	1 Kiste	32	—	10	85	Schachtel	—	08	—	3	
	Gew. Stearinkerzen	Pud	104	—	35	25½	Pfd	2	80	—	95	
	Gew. Kernseife		75	—	25	42½	„	2	—	—	68	
	Schmierseife		75	—	25	42½	„	2	—	—	68	
	Kristallsoda		—	—	—	—	Pfd	—	20	—	7	
	Koks Kor		—	—	—	—		—	—	—	—	
	Koks pud	Pud	1	10	—	37	Pud	1	40	—	47½	
	Schichtseife	„	—	—	—	—	Pfd	—	—	—	—	
	Gew. graue Seife		—	—	—	—		2	—	—	68	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 2 K. 95 h.

Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom. 15 September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. -- Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 26. Jänner 1917.

K. u. k. Kreiskommandant

JOSEPH VON GILLER

OBERST.